

Ausführungsbestimmungen zur Sömmerung auf den Alpen der Gemeinde Fläsch

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 23 des Gesetzes über das Alp- und Weidwesen der Gemeinde Fläsch Ausführungsbestimmungen. Diese gelten sinngemäss für alle zur Sömmerung zugelassenen Tiere auf den Gemeindealpen sowie dem Vor- und Nachtratt. Es handelt sich um ergänzende Weisungen zum gültigen Alp- und Weidegesetz der Gemeinde Fläsch vom 5. Mai 2008.

1. Ochsen

Für die Sömmerung von Ochsen müssen jährlich folgende Auflagen erfüllt sein:

- 1.1 Sämtliche Ochsen, welche ab dem 1. Januar 2018 zur Sömmerung gebracht werden, müssen spätestens bis zum Ende der 10 12. Lebenswoche ordnungsgemäss kastriert worden sein. Später kastrierte Tiere werden zurückgewiesen. Es werden nur noch mit Gummi oder blutig kastrierte Tiere angenommen.
- 1.2 Die Kastration muss entweder durch den Tierarzt oder den dazu berechtigten Tierhalter mit Bewilligung (Sachkundenachweis) vorgenommen werden. Sollte der Tierhalter die Kastration selber vornehmen, muss er die Tiere gemäss Tierschutzgesetzgebung bis spätestens zur 2. Lebenswoche kastrieren. Diejenige Person, die die Kastration durchführt, hat die alleinige Verantwortung für die Konformität des Eingriffs zu tragen.
- 1.3 Es muss in einem Formular pro Tier die korrekte Kastration und damit die Konformität des Eingriffs unterschriftlich bestätigt werden, welches dann bei der Viehannahme dem Alpvogt oder dessen Stellvertretung abgegeben werden muss. Ochsen ohne ordnungsgemäss ausgefülltes Formular werden zurückgewiesen.

2. Männliche Mutterkuhkälber

Auf dem Fläscher Berg dürfen männliche unkastrierte Mutterkuhkälber nur bis zum 165. Lebenstag gealpt werden.

3. Alpung von Milchkühen

Die Gemeinde Fläsch betreibt die Kuhalp zusammen mit der Stadt Maienfeld, beteiligt sich an der Erstellung und trägt den Unterhalt der Alp finanziell mit. Daher sind die Fläscher Viehbesitzer verpflichtet, ihre Milchkühe auf der gemeinsamen Kuhalp zu sömmern.

4. Zulassungsrangierung

Für die Alpung aller zur Sömmerung zugelassenen Tiere gilt folgende Zulassungsrangierung:

1. Rang

Zugelassene Tiere aus der Gemeinde, welche hier überwintert haben. Dabei gilt als überwintert die Dauer vom 1. Dezember bis 31. März des Folgejahres. Ebenso gilt das Jungvieh aus Maienfeld als im 1. Rang alpungsberechtigt (gemäss Vertrag Juni 1993).

2. Rang

Zugelassene Tiere aus der Gemeinde, welche extern überwintert haben oder mit einem Aufzuchtvertrag ausserhalb der Gemeinde aufgezogen wurden. Handhabung und Verrechnung wie externes Vieh. Dies gilt auch für den Stier auf der Mutterkuhalp, wenn er nicht in der Gemeinde überwintert wurde.

3. Rang

Zugelassene Tiere von auswärtigen Bauern.

Über Ausnahmen bzw. Spezialfälle entscheidet der Gemeinderat.

5. Viehannahme

Die Viehannahme wird durch den Alpvogt und den Hirtendinger durchgeführt. Der Alpvogt kann eine Person seines Vertrauens delegieren. Ab Sömmerung 2018 muss für sämtliche Tiere, die auf den Alpen sowie im Vor- und Nachtratt der Gemeinde Fläsch gesömmert werden, bei der Viehabgabe dem Alpvogt oder dessen Stellvertretung ein vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Annahmeformular abgegeben werden. Für Ochsen ist zusätzlich das Formular mit Bestätigung der Kastration abzugeben.

Diese Ausführungsbestimmungen gelten per 1. Januar 2018.

An der Sitzung vom 8. Januar 2018 vom Gemeinderat erlassen.

Fläsch, 08.01.2018 IM NAMEN DES VORSTANDES

Der Präsident Die Gemeindeschreiberin

René Pahud Barbara Hunger

Revision an der Sitzung vom xy. Monat 2019 vom Gemeindevorstand genehmigt.

Die Ausführungsbestimmungen gelten neu per 1. Januar 2020.

Viehannahme-Protokoll für die Alpen der Gemeinde Fläsch

Alp	
Name: Adresse: Mobile:	
Ja Nein	
Anzahl Ja Falls Nein	
Tierhalter: Alpvogt: Hirtendinger:	

Mit der Unterschrift bestätigt der Tierhalter, korrekte Angaben gemacht und Kenntnis vom Alp- und Weidegesetz, den Ausführungsbestimmungen und den Allgemeinen Informationen der Gemeinde Fläsch zu haben.

Allgemeine Informationen zur Sömmerung:

- 1. Während der Sömmerungszeit sind die Tiere in der Obhut der Gemeinde Fläsch. Wenn Dritt-Schäden durch diese Tiere verursacht werden, besteht Versicherungsschutz durch die Betriebshaftpflichtversicherung der Gemeinde Fläsch.
- 2. Wenn ein Tier klar verantwortlich gemacht werden kann, hat dessen Besitzer die Haftung zu übernehmen (Details sind dann Sache der jeweiligen Haftpflichtversicherung).
- Für Unfälle (Erfallen, Blitzschlag usw.) auf der Alp hat der Viehbesitzer eine Versicherung abzuschliessen oder das Risiko selbst zu tragen.
- 4. Im Weiteren empfehlen wir die Mitgliedschaft "Familiengönner" bei der REGA um bei Bergungen von Tieren abgesichert zu sein. Allfällige Kosten sind vom jeweiligen Tierbesitzer zu tragen, auch falls die Entsorgung dem Hirtendinger in Auftrag gegeben wird, kann dieser seinen Aufwand im Gemeindewerklohn dem Tierbesitzer verrechnen.
- 5. Tierarztkosten bei Unfällen sowie Folgekosten oder Schadenersatzforderungen bei ungewollten Trächtigkeiten auf der Alp werden nicht von der Gemeinde und auch nicht von der Hirtenrechnung übernommen. Die Gemeinde und auch die Alpkommission setzt alles daran um solche Vorfälle zu verhindern. Bei Ochsen wird ab Alpjahr 2018 ein detaillierter Nachweis mittels eines Formulars pro Ochse verlangt, um die Sicherheit bei kastrierten Ochsen zu erhöhen. Im Weiteren werden gem. Art. 1.1 der Ausführungsbestimmungen nur noch Ochsen, die bis zur 10. Alterswoche mit Gummi oder blutig kastriert wurden, angenommen.